

Richtlinien zur Abklärung der Berufseignung („Vorpraktikum“)

1. Grundsätzliches

Das Aufnahmeverfahren der HFS Zizers umfasst zwei Teile:

eine Abklärung zur Berufseignung in einer sozialpädagogischen Institution

und

ein schulisches Aufnahmeverfahren

Die Abklärung zur Berufseignung ist der berufspraktische Teil des Aufnahmeverfahrens für die Ausbildung Sozialpädagogik HF an der HFS Zizers, sowohl für die Vollzeitausbildung (VZ) als auch für die berufsintegrierte Ausbildung (bi). Während dieser Phase lernen Kandidaten und Kandidatinnen das Berufsfeld Sozialpädagogik kennen und ihre Eignung dafür einzuschätzen. Die Institution beurteilt z.Hd. der Schule die Berufseignung. Die HFS Zizers gibt Richtlinien vor und stellt Hilfen für die Beurteilung der Berufseignung zur Verfügung. (Dokument Beurteilung zur Berufseignung).

Im schulischen Aufnahmeverfahren beurteilt die Schule anhand des Anmeldedossiers und der Aufnahmeprüfung die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium an einer Höheren Fachschule für Sozialpädagogik.

Die Kandidaten und Kandidatinnen können selbst entscheiden, ob sie zuerst die Abklärung zur Berufseignung oder die Aufnahmeprüfung absolvieren möchten. Für die Aufnahme in den Studiengang müssen jedoch beide Teile positiv beurteilt worden sein.

Für Kandidatinnen und Kandidaten der Vollzeitausbildung wird empfohlen, die Abklärung zur Berufseignung in einer Institution der Stiftung Gott hilft zu absolvieren.

Kandidatinnen und Kandidaten der berufsintegrierten Ausbildung wird empfohlen, die Abklärung zur Berufseignung möglichst in der Institution durchzuführen, in der sie ihre Praxisausbildung absolvieren möchten.

Personen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung sind von der Abklärung zur Berufseignung befreit.

Die Abklärung zur Berufseignung kann als Teil der erforderlichen Arbeitserfahrung angerechnet werden. Gemäss dem Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF sind mindestens 400 Stunden Praxiserfahrung im Arbeitsfeld Sozialpädagogik nachzuweisen. Für Personen mit rein schulischer Vorbildung erhöht sich diese Anforderung auf mindestens 800 Stunden.

2. Zweck der Abklärung zur Berufseignung

Die Abklärung zur Berufseignung ist ein der Ausbildung vorgelagertes Eignungs- und Abklärungspraktikum im sozialpädagogischen Berufsfeld. Es bietet den Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Schule wertvolle Einblicke in die berufspraktische Eignung. Diese erste Auseinandersetzung mit der Praxiswirklichkeit im Berufsfeld soll potentielle Studierende zu einer realistischen Einschätzung ihrer eigenen Möglichkeiten und Grenzen in Bezug auf den Beruf der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen führen. Dabei werden die Kandidatinnen und Kandidaten von erfahrenen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen begleitet, beraten und beurteilt. Diese vermitteln ihnen erste Informationen zum Beruf und ermöglichen ihnen motivierende Lernprozesse für die Ausbildung. Ein wichtiges Lern- und Abklärungsziel liegt in der Wahrnehmungsschulung (Wahrnehmung der eigenen Persönlichkeit, der Klienten und Klientinnen, der Arbeit, der Teammitglieder und des Systems).

Die Abklärung zur Berufseignung ermöglicht allen zukünftigen Studierenden, praktische Erfahrungen in der sozialpädagogischen Berufswelt zu sammeln. Diese Erfahrungen können sie in die folgenden Theoriezeiten einbringen, einordnen und auswerten.

3. Anforderungen an die Abklärung zur Berufseignung

- Die Abklärung zur Berufseignung findet in einer anerkannten sozialpädagogischen Institution statt. (Eine Liste findet sich auf spas-edu.ch).
- Die Begleitung, Beratung und Beurteilung erfolgen durch eine dafür bestimmte diplomierte Sozialpädagogin bzw. einen diplomierten Sozialpädagogen, vorzugsweise mit Praxisausbilder-Qualifikation, möglichst aus derselben Gruppe/Abteilung. In Ausnahmefällen können auch Fachpersonen ähnlicher Berufsgruppen diese Aufgabe übernehmen.
- Zu Beginn der Abklärung zur Berufseignung werden die Lernenden gründlich in die Thematik rechtliche Normen und institutionelle Abläufe eingeführt. Zudem erhalten sie eine Einweisung zum Umgang mit den Themen Gewalt, Sexualität, Nähe und Distanz.
- In der Regel finden wöchentlich Begleitgespräche statt.
- Die Praxiserfahrung muss mindestens 400 Stunden umfassen, bzw. mindestens 800 Stunden für Personen mit rein schulischer Vorbildung.
- Die Beurteilung der Berufseignung nach den Richtlinien der HFS Zizers muss bis spätestens 1. Juni vor Ausbildungsbeginn an die HFS Zizers übermittelt werden.